

SATZUNG

des

Landesverbandes Niedersachsen der Pneumologen e. V.

I.

Name, Rechtsform und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen: "Landesverband Niedersachsen der Pneumologen e. V.".
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, und ist in das Vereinsregister Hannover eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Hannover. Verbandsbereich sind die Länder Niedersachsen und Bremen.

II.

Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Aufgabe des Verbandes ist die Vertretung und Förderung der Berufsinteressen der Ärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde und der Ärzte für Innere Medizin mit der Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde und zwar sowohl der einzelnen Gruppen untereinander als auch gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden.
2. Der Verband soll die Zusammenarbeit zwischen Klinik, Praxis, Gesundheitsämtern und sonstigen Behörden koordinieren und intensivieren.
3. Er fördert die Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder und unterstützt diese durch Beratung bei der Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben.
4. Der Berufsverband arbeitet eng mit den wissenschaftlichen Gesellschaften für Pneumologie, der Allergologie und für Onkologie zusammen.
5. Der Landesverband Niedersachsen ist Mitglied im Bundesverband der Pneumologen.

III.

Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabeordnung. Er ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.
2. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Mitglieder erfüllen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich und erhalten auf Nachweis nur Sachkosten erstattet.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV.

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Der Berufsverband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

3. Ordentliches Mitglied kann jeder in Weiterbildung befindliche oder in Deutschland anerkannte Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde bzw. Arzt für Innere Medizin mit dem Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde werden. Außerdem sonstige Ärzte, die in enger Zusammenarbeit mit der Pneumologie stehen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

4. Personen, die sich um den Berufsverband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

6. Der Austritt aus dem Berufsverband ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss bis zum 1. Oktober des betreffenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes unter Angaben von Gründen aber ohne die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen.

8. Für die ordnungsgemäße Geschäftsführung wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Voraus bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres zu entrichten ist.

9. Ein Mitglied kann bei Nichterfüllung der Beitragspflichten über den Zeitraum eines Jahres hinaus, jedoch erst nach wiederholter fruchtloser Zahlungsaufforderung vom Vorstand aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden.

10. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

V.

Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

VI.

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.

2. Ihre Aufgaben sind:

- a) die Wahl des Vorstandes (alle vier Jahre) und der Kassenprüfer,
- b) die Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- d) die Beschlussfassung über alle gestellten Anträge und Verbandsangelegenheiten, die nicht vom Vorstand erledigt werden können, sowie über Änderung der Satzung und über Auflösung des Verbands.

3. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal alle zwei Kalenderjahre zusammentreten. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Jedes Mitglied ist schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen; die Einladungen sind spätestens am 30. Tag vor der Mitgliederversammlung zur Post zugeben.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend.

5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Erhebung eines außerordentlichen Beitrages und Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen worden und die Tagesordnung angekündigt ist.

6. Wahlen erfolgen durch einfachen Mehrheitsbeschluss entweder per Akklamation oder geheim mit Stimmzettelabgabe. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeder für sich und in ihrer Funktion gewählt.

7. Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Berufsverbandes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist für die Auflösung des Berufsverbandes nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer 4 Wochen später zu berufenen Mitgliederversammlung statt, bei welcher eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung genügt

8. Wiederwahl ist stets zulässig. Erklärt ein Gewählter, dass er die Wahl nicht annehmen kann, so ist dieser Teil der Wahl zu wiederholen.

9. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende und bestimmt auch ihre Tagesordnung.

VII.

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen,

dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Zwei der Mitglieder müssen der Gruppe der freipraktizierenden Ärzte angehören. Zusätzlich werden 4 Ersatzmitglieder

gewählt, die in die Vorstandsarbeit eingearbeitet werden, an den Sitzungen teilnehmen sollen, aber innerhalb des Vorstands noch nicht stimmberechtigt sind.

2. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt, bleibt jedoch stets bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt an seine Stelle ein dann vom Vorstand zu wählendes Ersatzmitglied nach. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so hat der Vorstand eine Neuwahl des Vorsitzenden vorzunehmen.

3. Der Vorstand führt zur Erledigung der laufenden Geschäfte Arbeitssitzungen durch, zu denen der Vorsitzende einlädt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verband wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig

4. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Mitglied im erweiterten Vorstand des Bundesverbandes der Pneumologen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Der Vorstand kann einen früheren Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Dieser hat das Recht an den Zusammenkünften des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und kann im Auftrag des Vorstands Einzelfunktionen übernehmen.

7. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Sonderfragen Sachverständige zu seinen Sitzungen heranziehen, aber auch einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit Aufgaben betrauen. Er hat jedoch die Entscheidungen selbst zutreffen.

VIII.

Verbandsvermögen

1. Die Kasse wird nach Ablauf eines Kalenderjahres in jedem Jahr durch einen Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Der Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

2. Im Falle der Auflösung des Landesverbandes soll ein eventuell vorhandenes Vermögen einer Einrichtung, die die Ziele des Verbandes in Zukunft vertritt, zugeführt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des für die Körperschaftssteuerzuständigen Finanzamtes.

IX.

Gerichtsstand

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.

X.

Inkrafttreten

1. Die Verbandssatzung tritt nach dem zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung im Juli 1990 in Kraft.